



HVBG

HVBG-Info 29/1998 vom 30.10.1998, S. 2769 - 2769, DOK 552.3, 553.4

**Zwangsvollstreckung: Unpfändbarkeit von Fernsehgerät und Computer
- Beschluss des AG Essen vom 25.03.1998 - 31 M 888/98**

Zwangsvollstreckung: Unpfändbarkeit von Fernsehgerät und Computer
(§§ 811 Nrn. 1, 2, 766 Abs. 1 ZPO);

hier: Beschluß des AG Essen vom 25.03.1998 - 31 M 888/98 -

1. Ein Fernsehgerät gehört zur bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung und unterliegt nicht der Pfändung. Ein daneben vorhandenes Radiogerät ist pfändbar.
2. Bei einem Studenten der Betriebswirtschaft dient eine Computeranlage dem mit dem Studium angestrebten künftigen Erwerb, weshalb sie als unpfändbar anzusehen ist.

Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung - DGVZ - 1998, S. 94